



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten  
von Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Frau

Lisa Diener

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Frau

Heike Arend

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege

in Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

Saarstraße 1

55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

im Lande Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 47

55116 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-130

Poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

15.02.2024

**RdSchr.-LJA Nr. 4/2024**



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)  
Geschäftsstelle  
c/o Ministerium für Bildung RLP  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax

RdSchr.-LJA Nr.  
4/2024

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

## Refinanzierung von Personal in Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine im Kompendium des Aktionsforums „Fachkräftesicherung und -gewinnung“ genannte Maßnahme ist, die tariflichen Eingruppierungsmöglichkeiten Ihrerseits, d. h. seitens der Einrichtungsträger zu nutzen.

Die tarifliche Eingruppierung ist vom jeweiligen Arbeitgeber vorzunehmen. Die Gegenfinanzierung des Landes erfolgt entsprechend, wenn die Eingruppierung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen der für den jeweiligen Träger geltenden Vergütungsordnung erfolgt ist.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen.

Mit diesem Rundschreiben werden einige der bestehenden tariflichen Eingruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten umfassend erläutert und die Voraussetzungen für die Refinanzierung seitens des Landes dargestellt. Die hier angesprochenen Regelungen gelten für den Bereich des TVöD, für andere Tarifverträge gelten sie analog der in der jeweiligen Vergütungsordnung geltenden Regelungen. Hierbei geht es auch um die qualitative Verbesserung der Betreuung durch Beschäftigte mit fachspezifischer Weiterbildung und die quantitative Ausweitung der Betreuung durch die Einstellung und Beschäftigung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern. Ziel ist eine breite, aber tarifkonforme Refinanzierung von Eingruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten.

Die Eingruppierung im TVöD richtet sich für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Ziffer XXIV. der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD. Die tariflichen



Eingruppierungsregelungen sind geprägt von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese ermöglichen dem Arbeitgeber gewisse Beurteilungsspielräume, die zum Ziel der Fachkräftesicherung genutzt werden sollten.

## 1. Allgemeines

Der Tarifvertrag unterscheidet zwischen der Übertragung von Sozialassistentinnen- und Sozialassistententätigkeiten bzw. Kinderpflegerinnen- und Kinderpflegertätigkeiten (pädagogische Fachkräfte in Assistenz) einerseits und Erzieherinnen und Erziehertätigkeiten

### Entgeltgruppe S4

Stand: 1. Juli 2022

#### Fallgruppe 3

*Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen / Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.*

### Entgeltgruppe S 8a

#### Fallgruppe 1

*Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

### Entgeltgruppe S 8b

#### Fallgruppe 1

*Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.*

(pädagogische Fachkräfte) andererseits. Für Beschäftigte, die zeitlich überwiegend mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten betraut sind, sind aktuell die folgenden Tätigkeitsmerkmale im Tarifvertrag vereinbart:

Die Übertragung von Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten erfolgt durch den Arbeitgeber und muss durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nachgewiesen werden. Maßgebend für die Eingruppierung ist grundsätzlich die zeitlich überwiegend auszuübende Tätigkeit.

Ergänzend ist nach den speziellen Eingruppierungsmerkmalen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst auch das Vorliegen der subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen für die zutreffende Eingruppierung maßgebend. Unter Berücksichtigung der übertragenen Tätigkeit und der subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen ergeben sich für die Eingruppierung von Beschäftigten mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten folgende Möglichkeiten:



	Erziehertätigkeiten	
	Normaltätigkeiten	Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten
Mit berufsspezifischer Ausbildung	S 8a Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1
„Sonstige Beschäftigte“ mit gleichwertiger Qualifizierung	S 8a Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1
Ohne berufsspezifische Ausbildung und nicht „sonstige Beschäftigte“	S 4 Fallgruppe 3	

## 2. Subjektive Eingruppierungsvoraussetzungen

### 2.1 Mit berufsspezifischer Ausbildung

Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Erziehertätigkeit sind in **Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1** eingruppiert.

### 2.2 „Sonstige Beschäftigte“ mit gleichwertiger Qualifikation

Beschäftigte, denen mit mehr als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten übertragen sind und die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher verfügen, sind gleichwohl in Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 eingruppiert, wenn sie als sogenannte „sonstige Beschäftigte“ angesehen werden können. Dies bedeutet, dass sie subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung entsprechen.

Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe obliegt dem Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum. **Der Arbeitgeber prüft vor Ort sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Bestandspersonal, ob im Einzelfall die Voraussetzungen eines „sonstigen Beschäftigten“ vorliegen.** Hierbei kann auch der aktuelle Fachkräftemangel in Kindertagesstätten Berücksichtigung finden. Die Arbeitsmarktsituation erfordert eine



Flexibilität bei der Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, eine Öffnung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und attraktive Personalentwicklungsmaßnahmen.

Bestandsbeschäftigte können durch die systematische Teilnahme an Fortbildungen und die Übertragung entsprechender Erzieherinnen- und Erzieher Tätigkeiten im Laufe eines Arbeitsverhältnisses fortentwickelt werden. Dies bedeutet, dass Beschäftigte sich auch durch eine langjährige Tätigkeit im Erzieherbereich zu sogenannten „sonstigen Beschäftigten“ hin entwickeln können.

Hinsichtlich der erforderlichen Fähigkeiten sind solche maßgebend, die denen, die einer staatlich anerkannten Erzieherin / einem staatlich anerkannten Erzieher vermittelt werden, „gleichwertig“, aber nicht gleich sind. Deshalb wird nicht dasselbe Wissen und Können vorausgesetzt, wie es durch die Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets. Die gleichwertigen Fähigkeiten können insbesondere durch systematisch aufgebaute Fortbildungen über einen längeren Zeitraum vermittelt werden, wenn sie sich nicht nur auf Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf einem eng begrenzten Teilgebiet der Ausbildung als Erzieherin bzw. als Erzieher beschränken. Eine breite Verwendungsmöglichkeit, die die Beschäftigten vielfältig einsetzbar macht, kann ein Anzeichen für gleichwertige Fähigkeiten sein. Die zusätzlich erforderliche Erfahrung in der höherwertigen Tätigkeit kann erst ab dem Zeitpunkt erworben werden, zu dem die gleichwertigen Fähigkeiten als nachgewiesen gelten. Erfahrungen können nur nach einer längeren Zeit erworben werden (vgl. u.a.: BAG, Urteil vom 05. Mai 2021 – 4 AZR 666/19, Rn. 46, juris).

Um die Personalkostenerstattung für „sonstige Beschäftigte“ in der Praxis handhabbar zu machen, werden für die Refinanzierung die nachfolgenden Kriterien kumulativ herangezogen:

#### **a) Tätigkeitsübertragung**

Maßgebend für die Eingruppierung sind die vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeiten. Daher ist darzulegen, dass die Beschäftigten auch tatsächlich zeitlich überwiegend Erzieherinnen- und Erzieher Tätigkeiten übernehmen. Eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung ist ausreichend.



## b) Gleichwertige Fähigkeiten

Der Tarifvertrag fordert nicht die gleichen, sondern gleichwertige Fähigkeiten wie diejenigen staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher.

Die Fachkräftevereinbarung benennt unter Ziffer 4 Personen mit Hochschul- und Ausbildungsabschlüssen, die geeignet sind, als pädagogische Fachkräfte in einer Kindertagesstätte eingesetzt zu werden, bspw. Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventen von Studiengängen wie Sozialer Arbeit, Sozial-/Kindheits-/Heilpädagogik, Logopädie und Ergotherapie. Liegen entsprechende Abschlüsse vor und sind die in der Fachkräftevereinbarung eventuell zusätzlich geforderten Anforderungen erfüllt, können die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ hinsichtlich der Refinanzierung ohne weiteres bejaht werden.

## c) Erfahrungen

Eine Refinanzierung der Personalkosten kommt bei Nachweis einer hauptamtlichen Tätigkeit, die auf die Betreuung von Kindern ausgerichtet ist, mit einer Gesamtdauer der in der Fachkräftevereinbarung geforderten Berufserfahrung in Betracht. Die Erfahrung kann auch bei einem anderen Arbeitgeber erworben werden.

**Profilergänzende Fachkräfte** sind ein wichtiger ergänzender Teil eines multiprofessionellen Teams. Auch hier richtet sich die Eingruppierung nach den zeitlich überwiegend auszuübenden Tätigkeiten. Werden profilergänzende Fachkräfte mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten betraut, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ ebenfalls in der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 eingruppiert werden. Auch für diese Beschäftigten sind die zuvor genannten Buchstaben a) bis c) zu prüfen. Ergänzend muss der Träger der Tageseinrichtung bereits vor Einstellung der Betriebserlaubnisbehörde eine zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren.

## 2.3 Ohne eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher

Verfügen Beschäftigte nicht über eine berufsspezifische Ausbildung und erfüllen auch nicht die Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“ (Ziffer 1.2), werden aber gleichwohl zeitlich überwiegend mit Erziehertätigkeiten betraut, besteht ein tariflicher Anspruch auf Eingruppierung in die **Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3**. Dies gilt auch für



profilergänzende Fachkräfte, die nicht die Anforderungen von „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen, sowie für pädagogische Fachkräfte in Assistenz.

Die Personalkostenerstattung erfolgt bei Vorliegen einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung. Dies entspricht auch einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2022 – 7 A 10583/21. Insbesondere war das Gericht der Auffassung, dass die Regelungen der Fachkräftevereinbarung nicht ausschließen würden, dass einer Beschäftigten in einer Kindertagesstätte im Gruppendienst, die nicht die Ausbildung einer Erzieherin besitzt, Tätigkeiten einer Erzieherin übertragen werden können. Eine Personalkostenerstattung hinsichtlich der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 wurde entsprechend anerkannt.

### **3. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten und Voraussetzungen der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1**

Aufbauend auf der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 kommt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher

#### **Protokollerklärung Nr. 6:**

Stand: 1. Juli 2022

*Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die*

- a) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- b) *Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- c) *Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,*
- d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
- e) *fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,*
- f) *Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.*
- g) *Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,*
- h) *Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.*



sowie „sonstige Beschäftigte“ mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten in Betracht. Im Tarifvertrag sind besonders schwierige fachliche Tätigkeiten in der Protokoll-erklärung Nr. 6 wie folgt definiert:

Die Finanzierung der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 für Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung ist wie folgt möglich:

### **3.1. Fachliche Koordinationstätigkeiten (Buchst. e)**

Die Koordinierungstätigkeiten müssen fachlicher Art sein. Eine fachliche Koordinierungstätigkeit liegt vor, wenn Erzieherinnen oder Erzieher die Aufgabe haben, die im jeweiligen Bereich ihrer Kita auftretenden fachlichen Fragen zwischen den weiteren Beschäftigten abzustimmen und in Einklang zu bringen. Dabei muss es sich um mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a handeln. Eine solche Aufgabe erfordert besondere pädagogische Fachkenntnisse, die über diejenigen einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung hinausgehen, da unterschiedliche methodische Ansätze zu bewerten und zu vermitteln sind. Die fachlichen Koordinatoren müssen sich mit der pädagogischen Arbeit der anderen Beschäftigten auseinandersetzen und diese auf ein entwickeltes Gesamtkonzept abstimmen und ausrichten. Dafür wird Führungskompetenz benötigt (vgl. ArbG Rostock, Urteil vom 26. Juli 2018 - 1 Ca 458/18).

Beschäftigte, die als Sprachbeauftragte beschäftigt werden und hierbei innerhalb einer Einrichtung eine fachlich koordinierende Funktion innehaben, können nach diesem Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 eingruppiert werden.

### **3.2. Facherzieher/innen (Buchst. f)**

Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung ist in einem ersten Schritt, dass sich Beschäftigte aufbauend auf den subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 (Erzieherin bzw. Erzieher mit staatlicher Anerkennung, „sonstige Beschäftigte“) im Rahmen einer (einheitlichen) Fortbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden ein vertieftes, spezialisiertes Wissen im Bereich der Ausbildung als Erzieherin/Erzieher (z. B. Inklusion, Sprachbildung, Fachkraft für Frühpädagogik) aneignen. Nicht ausreichend sind nur wenige Stunden umfassende Fortbildungen, die letztlich die Kenntnisse aus der berufsspezifischen Ausbildung ergänzen. Auch eine Summierung mehrerer verschiedenartiger Fortbildungen rechtfertigt nicht das Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen.



In einem zweiten Schritt muss sich der Arbeitgeber die Fortbildung zur Facherzieherin bzw. zum Facherzieher auch zu Nutze machen, indem er Beschäftigten konkrete Tätigkeiten überträgt, bei denen die Beschäftigten die erworbenen Kenntnisse dauerhaft einbringen müssen. Sowohl organisatorisch als auch konzeptionell sind entsprechende Stellen darzustellen.

### **3.3. Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 % von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf (Buchst. g)**

Da die gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Bundesländern zur Feststellung eines Förderbedarfs sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist der allgemeine Begriff „erhöhter Förderbedarf“ tarifiert. Das Tatbestandsmerkmal ist im Lichte der landesspezifischen Normen und Vorgaben zu sehen und entsprechend anzuwenden. Leitender Gedanke bei der Auslegung der Norm soll sein, dass nicht die Beschäftigten vor Ort den erhöhten Förderbedarf feststellen (müssen), sondern dies durch offizielle Stellen (z. B. Amtsärztinnen/Amtsärzte) im Rahmen des hierfür landesrechtlich vorgesehenen Verfahrens erfolgt. Im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz kann nur die Bewilligung eines erhöhten Förderbedarfs über die Eingliederungshilfe (BTHG) die tariflichen Anforderungen erfüllen. Allein das im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) definierte Sozialraumbudget kann den tatbestandlich vorausgesetzten „erhöhten Förderbedarf“ nicht begründen. Maßgebend ist die tatsächliche Anzahl der zu betreuenden Kinder, die durch die Eingliederungshilfe finanzierte Teilhabeleistungen erhalten.

Da das KiTaG keine Gruppen mehr vorgibt, stellen die in der jeweiligen Einrichtung konzeptionell vorgesehenen pädagogischen Gruppen den Bezugspunkt für die 15% dar.

Sofern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ein offenes Konzept ohne feste Gruppenstrukturen gelebt wird, tritt an die Stelle der pädagogischen Gruppen die gesamte zu betreuende Kindergruppe einer Einrichtung.

Eine Grundlage für eine dauerhafte Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 bietet Buchst. g der Protokollerklärung Nr. 6 nicht. Insbesondere gibt es keinen Referenzzeitraum der die Eingruppierung verstetigt (vergleichbar Protokollerklärung Nr. 9 für Leitungskräfte von Kindertagesstätten).



Bei geringfügigen Schwankungen der Kinderzahlen, die einen erhöhten Förderbedarf haben, bestehen aus Finanzierungsgesichtspunkten keine Bedenken, eine Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe über eine dauerhaft belegbare Anzahl an Plätzen in einer Einrichtung mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu treffen. Andernfalls muss der Träger der personalkostenerstattenden Stelle die Anzahl der täglich tatsächlich anwesenden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Förderzeitraum belegen. Zu beachten ist auch, dass die Veränderung von Kinderzahlen mit erhöhtem Förderbedarf erfolgreiche betriebsbedingte Änderungskündigungen zur Folge haben können. Hieran muss sich dann auch die Personalkostenförderung messen.

Unverändert kennt der Tarifvertrag das Tarifmerkmal **Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Buchst. a)**.

Dieses setzt eine Tätigkeit in einer Integrationsgruppe innerhalb einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung voraus. Die Tarifvertragsparteien definieren die Integrationsgruppe als Erziehungsgruppe, der besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen wird. Innerhalb der Integrationsgruppe muss ein Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX erfüllt sein.

Sofern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ein offenes Konzept ohne feste Gruppenstrukturen gelebt wird, tritt an die Stelle der Integrationsgruppe die gesamte zu betreuende Kindergruppe einer Einrichtung. Mit Änderung des KiTaG findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam statt.

### **3.4. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen oder Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (Buchst. b)**

Das Tarifmerkmal stellt auf Gruppen ab, in denen (fast) ausschließlich behinderte Menschen oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten betreut werden. Auch hier bedarf es einer Diagnose von offizieller Seite.

Die Erziehungsschwierigkeiten müssen ein Ausmaß angenommen haben, das sich im oberen Bereich bewegt und nur noch in Einzelfällen überboten werden kann; die Erziehung dieser Kinder und Jugendlichen muss eine besondere Herausforderung für die Erzieherin bzw. den Erzieher darstellen, die nur mit speziellen pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu bewältigen ist (BAG, Urteil vom 25. März 1998 – 4 AZR 659/96 - Rn. 51 – juris = ZTR 1998,461).



#### 4. Praxisanleitung

**Protokollerklärung Nr. 1a:**

Stand: 1. Juli 2022

*Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 KiTaG haben.*

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zahlung der Zulage, wenn

- sie/er als pädagogische Fachkraft eingesetzt ist und die Qualifikation zur Praxisanleitung hat,
- vom Träger zur Praxisanleitung bestellt sind,
- und tatsächlich die Betreuung von Auszubildenden / Praktikanten für einen zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent der Gesamttätigkeit übernehmen (von Beginn Praktikum bis Ende, auch während Urlaubs- / Krankheitsphasen).

Die Zulage wird für die Dauer der Betreuung der/des Auszubildenden gezahlt, d. h. sowohl im Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in vollzeitschulischer/teilzeitschulischer Form, also auch während der berufsbegleitenden Ausbildungen (im hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Fachschulverordnung), bei der ein Anspruch auf die Zulage in allen drei Jahren besteht. Das Land finanziert die Auszahlung der Pauschale ab dem ersten Jahr gegen.

Bei Prüfung des zeitlichen Anteils sind alle tatsächlich mit der Praxisanleitung verbrachten Zeiten (Betreuung im laufenden Kita-Betrieb einschließlich Vor- und Nachbereitung von Gesprächen) zu berücksichtigen. Die nach § 21 Abs. 7 KiTaG gewährten Deputate sind nicht relevant. Im Regelfall gilt bei der Betreuung einer Auszubildenden / eines Auszubildenden der zeitliche Anteil von mindestens 15 % als erfüllt.

Seitens des Landes wird die Zulage auch für Beschäftigte finanziert, die Personen im dualen Studium betreuen. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Jugendamt die Kosten



anerkannt hat. Die Pauschale wird nicht für Schülerpraktika/die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jürgen Hahn



## Anlage 1

### Kriterien der Personalkostenerstattung für Beschäftigte mit Erzieher-tätigkeiten als „sonstige Beschäftigte“

	Fähigkeiten	Erfahrungen
Pädagogische Fachkräfte nach Fachkräftevereinbarung		
Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren	Ohne
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren	Ohne
Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren	Ohne
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Fachschul-ausbildung mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren	Ohne
Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Sozialpädagogik	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Soziale Arbeit	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Kindheitspädagogik	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Sozialmanagement	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Religionspädagogik	Pädagogische Basis-qualifizierung	Ohne
Studiengang Heilpädagogik	Pädagogische Basis-qualifizierung	Ohne
Studiengang Logopädie	Pädagogische Basis-qualifizierung	Ohne
Studiengang Ergotherapie	Pädagogische Basis-qualifizierung	Ohne



	Fähigkeiten	Erfahrungen
Pädagogische Studiengänge	Pädagogische Basisqualifizierung	Ohne
Einschlägige psychologische Studiengänge	Pädagogische Basisqualifizierung	Ohne
Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens	Pädagogische Basisqualifizierung	Ohne
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie	Pädagogische Basisqualifizierung	2 Jahre
Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse	Pädagogische Basisqualifizierung	2 Jahre
Profilergänzende Kräfte nach Fachkräftevereinbarung		
Abgeschlossene dreijährige Ausbildung (laut Konzeption)	Pädagogische Basisqualifizierung, regelmäßige weitere Fortbildungen	2 Jahre
Abgeschlossenes Studium (laut Konzeption)	Pädagogische Basisqualifizierung, regelmäßige weitere Fortbildungen	2 Jahre